

Maßregelrechtliche Folgen aus den rechtlichen Vorgaben

Dorothea Dewald
Ulrich Reitis-Münstermann
LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt



Aufgaben der Maßregelvollzugsklinik

Die Maßregelvollzugsklinik erstellt mindestens jährlich eine Stellungnahme zur Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, äußert sich zum Behandlungsstand und dazu, ob weiterhin die Gefahr erheblicher rechtswidriger Taten besteht.

Die Strafvollstreckungskammer prüft, ob die Anordnung der Maßregel weiterhin bestehen bleibt und benötigt dazu die Angaben der behandelnden Maßregelvollzugsklinik hinsichtlich der Diagnose, des Behandlungsstandes und der Gefahr erneuter schwerer Straftaten. Gleichzeitig muß das Gericht aber auch dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung Rechnung tragen und auch unter diesem Gesichtspunkt die Entscheidung über eine Fortdauer der Unterbringung treffen.



Einschätzung der Maßregelvollzugsklinik

Die Maßregelvollzugsklinik erstattet die Stellungnahme zur Frage der Fortdauer der Unterbringung anhand der klinischen Einschätzung des Patienten.

Hierbei werden die Fragen des Gerichts nach Art der zu erwartenden Delikte, dem Grad der Wahrscheinlichkeit erneuter Delinquenz und möglicher Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt und nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden beantwortet.

Die prognostischen Einschätzungen der Maßregelvollzugsklinik beruhen auf standardisierten Prognoseverfahren, der genauen Kenntnis des einzelnen Probanden und der Einschätzung des jeweiligen Behandlungsstandes. Weiter werden mögliche Rehabilitationsszenarien erörtert und geprüft.

Aufgrund dieser Erkenntnisse gelangt die Maßregelvollzugsklinik zu der in der Stellungnahme geäußerten Einschätzung der aus klinischer Sicht weiter bestehenden Notwendigkeit der Unterbringung oder einer Entlassungsempfehlung.



Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht für die Maßregelvollzugsklinik bei der Beantwortung der Frage, ob weitere erhebliche Straftaten von dem Probanden zu erwarten sind, nicht im Vordergrund.

Die Maßregelvollzugsklinik hat nur die Frage nach einer noch bestehenden Gefährlichkeit, bzw. nach zu erwartenden Straftaten zu beantworten.

Die Gerichte müssen bei ihrer Überprüfung neben der Frage einer weiter bestehenden Gefährlichkeit den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit prüfen.

Diese Prüfung führt in jüngster Vergangenheit und in der Gegenwart immer häufiger dazu, dass Unterbringungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erledigt werden müssen.



Situation bei Erledigungsentscheidungen aus Sicht der Klinik

Im Gegensatz zu der bewährten Vorgehensweise, den Patienten im Rahmen einer Dauerbeurlaubung auf eine Lebenssituation außerhalb der Klinik vorzubereiten, ist die Vorgehensweise im Falle einer Erledigung vollkommen anders.

- In der Regel wird eine negative Legalprognose durch die Klinik gestellt
- Der Patient ist oftmals nicht kooperativ und will nicht in einer Einrichtung leben
- Ein Entlassungsdatum ist festgelegt, es gibt hier keinen zeitlichen Spielraum
- Nachbetreuende Einrichtungen werden häufig nur aufgrund bestehender informeller Kontakte gefunden
- Hoher moralischer Druck auf die Klinikmitarbeiter (im Hinblick auf Einrichtung, die dem Mitarbeiter vertraut)
- Hohe moralische Verantwortung liegt bei der Klinik (Vertrauen der Einrichtung in die Klinik)



Situation bei Erledigungsentscheidungen aus Sicht der nachbetreuenden Einrichtungen

- Der neue soziale Empfangsraum muß ohne Erprobung geschaffen werden
- Es fehlen Erfahrungen mit dem Probanden unter weniger geschützten und nun offenen Bedingungen.
- Nachbetreuende Einrichtungen (und die dort arbeitenden Mitarbeiter) sind wegen der zumeist negativen Gefährlichkeitseinschätzung in hohem Maße verunsichert.
- Das Rückfallrisiko wird hoch eingeschätzt (oftmals in Zusammenarbeit mit KURS)
- Die Einrichtungen werden aufgrund ihres gesellschaftlichen Engagements tätig, zeigen hohe Risikobereitschaft, oftmals unter Inkaufnahme massiver Reaktionen der Öffentlichkeit.
- Die Einrichtungen befürchten, aufgrund geringerer Interventionsmöglichkeiten der Klinik zu wenig zeitnahe Unterstützung bei Krisen



Resumee

Erledigungen der Unterbringung aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden zukünftig in größeren Maße erfolgen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Für die Maßregelvollzugsklinik bedeutet dies die Vorhaltung größerer personeller Ressourcen, um den hohen Aufwand zur Vorbereitung der Erledigung zu bewältigen.

Weiter müssen die Kontakte zu aufnahme- und risikobereiten Einrichtungen auch ohne konkreten Anfragebedarf intensiviert werden.

Die Zusammenarbeit mit der Führungsaufsicht und den örtlichen und überörtlichen KURS-Beauftragten ist zu intensivieren, sie sind möglichst frühzeitig in den Prozess einzubeziehen.

Fortbildungsangebote und Unterstützung (auch finanzieller Art) für die aufnehmenden Einrichtungen sind auch nach einer Erledigung unerlässlich und sollten vermehrt zur Verfügung gestellt werden.